

## RzF - 2 - zu § 145 FlurbG

---

Flurbereinigungsgericht Münster, Bescheid vom 13.01.2020 - 9a D 28/17.G (Lieferung 2021)

### Leitsätze

---

- 1.** Mit Abschluss eines Bodenordnungsverfahrens unterliegen allein zivilrechtliche Rechtspositionen keinem flurbereinigungsrechtlichen bzw. entsprechenden altrechtlichen Sonderregime mehr. (Redaktioneller Leitsatz)
  
- 2.** Zur Aufhebung eines durch einen Rezess im Jahr 1931 hoheitlich begründeten Wegerechts ist die Flurbereinigungsbehörde daher nicht befugt. (Redaktioneller Leitsatz)

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 5 - zu § 149 FlurbG](#).